

LOHNVERTRAG

I. § 1 Vertragspartner

Dieser Lohnvertrag wird abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk, Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

II. § 2 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

1. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
2. Fachlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen (im Folgenden kurz als „Arbeiter“ bezeichnet) in gewerblichen Molkerei- und Käsereibetrieben, die dem Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören.
3. Persönlich: Für alle Arbeiter der oben angeführten Betriebe, einschließlich der Lehrlinge. Der Lohnvertrag gilt nicht für Milchzubringer und Milchübernehmer, sofern letztere kein Arbeitsverhältnis zur Molkerei haben.

III.

Durch diesen Lohnvertrag wird der am 1. November 1999 abgeschlossene Kollektivvertrag, zuletzt geändert mit Lohnvertrag vom 20. Oktober 2016, in folgenden Punkten abgeändert.

IV. Lohnanhang

Molkereiarbeiterlöhne: gültig ab **1. November 2017**.

Lohngruppe:	Monatsgrundlohn in €
a) Molkerei- und Käsereigesellen bzw. Molkerei- und Käsereifacharbeiter (Buttermeier, Käser, Käseschmelzer u.ä.), sowie Professionisten, die in ihrer Profession verwendet werden, Turm- und Walzenfahrer, geprüfte Heizer und Maschinisten.	2.119,68
b) Chauffeure, Facharbeiter im 1. Halbjahr nach der Auslehre, Heizer während der Anlernzeit.	2.016,84
c) Helfer in der Werkstätte, Mitfahrer, Kranwärter, Hubstaplerfahrer, Portiere, Wächter, qualifizierte Arbeitskräfte. Qualifizierte Arbeit ist unter anderem die Tätigkeit an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordert.	1.953,17
d) Sonstige Arbeitnehmer	1.748,34
e) Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	705,90
im 2. Lehrjahr	907,58
im 3. u. 4. Lehrjahr	1.310,95

V. Weihnachtsgeld

Jeder Arbeitnehmer erhält mit 1.12. jedes Jahres als Weihnachtsgeld Käse im Wert von €6,97 und 1 kg Butter.

VI. Dienstalterszulage

Die DAZ beträgt nach dem vollendeten

3. DJ	pro Monat	99,92	21. DJ	pro Monat	232,92
6. DJ	pro Monat	121,72	24. DJ	pro Monat	272,29
9. DJ	pro Monat	143,56	27. DJ	pro Monat	288,49
12. DJ	pro Monat	165,35	30. DJ	pro Monat	304,70
15. DJ	pro Monat	187,87	33. DJ	pro Monat	320,18
18. DJ	pro Monat	210,39	36. DJ	pro Monat	335,64

Dienstalterszulagen können unter Anrechnung auf künftige Dienstalterssprünge / -ansprüche vorgezogen werden.

VII. Zehrgelder

Die Zehrgelder betragen:

Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 5 Stunden	18,67
Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 7 Stunden	27,49
Für Nächtigung	34,60
Arbeiter, die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb haben (11 bis 13 Uhr), erhalten eine Vergütung von	15,92

VIII. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit 1. November 2017 in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Wien, 7. Dezember 2017

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister:
KommR Willibald Mandl

Innungsmeister:
KommR Ing. Karl Inführ

Bundesinnungsgeschäftsführerin:
DI Anka Lorencz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundsvorsitzender:
Rainer Wimmer

Bundessekretär:
Peter Schleinbach

Fachexperte:
Anton Hiden